



GEMEINDEORDNUNG 2022 DER STADT USTER

Genehmigt an der Urnenabstimmung
vom 28. November 2021

Teilrevision vom 8. März 2026

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Uster. Sie regelt die Grundzüge der Organisation der Gemeinde und die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart und Organisation

¹ Die Stadt Uster ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.

³ Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Volksschule wahr, soweit nicht andere Gemeinden zuständig sind.

Art. 3 Aufgaben der Stadt

¹ Die Stadt nimmt alle öffentlichen Aufgaben wahr, für die weder Bund noch Kanton zuständig sind.

² Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

³ Die Gemeinde anerkennt die Dringlichkeit der Eindämmung des Klimawandels.

⁴ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

- a. den sparsamen Umgang mit Primärenergien
- b. eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner
- c. eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner pro Jahr auf 3,4 Tonnen bis 2030 und Netto Null Tonnen bis 2050, insbesondere kommunale Fahrzeuge Netto Null bis 2030 und kommunale Gebäude Netto Null bis 2040
- d. die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen, insbesondere die Förderung von Abwärmenutzung, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen
- e. den vollständigen Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energiequellen bis 2050

⁵ Die Stadt Uster setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, Fuss- und Veloverkehr und fördert insbesondere ein durchgehendes Veloroutennetz.

⁶ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die Sicherung von Kulturland und den öffentlichen Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet ein.

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments

In der Stadt Uster wird der Gemeindevorstand als Stadtrat und das Gemeindeparlament als Gemeinderat bezeichnet.

Art. 5 Organe der Stadt

Die Organe der Stadt sind

- a. die Stimmberechtigten
- b. der Gemeinderat
- c. folgende Behörden
 - 1. der Stadtrat
 - 2. die Primarschulpflege
 - 3. die Sozialbehörde

Art. 6 Energie und Wasserversorgung

¹ Die Aufgaben der Wasser- und Elektrizitätsgrundversorgung in der Stadt Uster sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt zu 100 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann im Weiteren innerhalb und im Rahmen der Stromversorgungsgesetzgebung ausserhalb des Gemeindegebietes Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung sowie Datendienste und damit verbundene Marktdienstleistungen anbieten.

² Die erbrachten Leistungen werden über Gebühren und Preise eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge abschliessen.

³ Die Aktiengesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Tätigkeitsbereichs an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann abgesehen von der Wasserversorgung Teilbereiche ihrer Tätigkeit auf solche Unternehmen übertragen.

⁴ Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft inklusive Vergütungsbericht Kenntnis.

⁵ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Eigentümerstrategie für die Aktiengesellschaft bzw. deren jeweiligen Änderungen zur Kenntnisnahme vor.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Organstellung

Art. 7 Funktion

¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Gemeinde ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihre Wahl- und Stimmrechte an der Urne aus.

2. Politische Rechte

Art. 8 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde sowie in das Friedensrichteramt ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

³ Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.

⁴ Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

3. Urnenwahlen- und Abstimmungen

Art. 9 Verfahren

¹ Der Stadtrat ist die wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen an der Urne ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 10 Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer

1. die Mitglieder des Gemeinderates
2. die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Primarschulpflege) und die Stadtpräsidentin bzw. den Stadtpräsidenten
3. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege
4. die Mitglieder der Sozialbehörde mit Ausnahme der vom Stadtrat delegierten Präsidentin bzw. des Präsidenten
5. die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter

Art. 11 Erneuerungswahlen

¹ Für die Erneuerungswahl des Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss anwendbar.

² Für die Erneuerungswahlen des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet. ¹⁾

³ Für die Erneuerungswahlen der Primarschulpflege, der Sozialbehörde sowie der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet. ¹⁾

Art. 12 Ersatzwahlen

¹ Für die Ersatzwahlen der Gemeindeorgane gemäss Art. 10 Ziff. 2–4 sowie die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. ¹⁾

² Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet. ¹⁾

4. Initiativen, Referenden und besondere Abstimmungsgegenstände**Art. 13 Urheber einer Initiative**

¹ 600 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Eine Einzelinitiative über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, können einreichen

1. eine einzelne stimmberechtigte Person
2. mehrere stimmberechtigte Personen

Art. 14 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über

1. Teil- und Totalrevisionen der Gemeindeordnung
2. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
4. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts und deren Änderungen
5. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.

6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle.
8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle.
9. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens von mehr als 4 Mio. Franken.
10. die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie Beteiligungsveränderungen dieser Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen.

Art. 15 Fakultatives Referendum

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderates. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Gemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

² Eine Urnenabstimmung können verlangen

1. 400 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses (Volksreferendum)
2. Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum)

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Über folgende Geschäfte findet keine Urnenabstimmung statt:

- a. Festsetzung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- b. Festsetzung des Steuerfusses
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- d. weitere Rechnungen
- e. Wahlen im Gemeinderat
- f. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen
- g. ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
- h. Verfahrensentscheide bei der Behandlung parlamentarischer Vorstösse

Art. 17 Varianten-, Teil- und Grundsatzabstimmung

¹ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, den Stimmberechtigten

- a. zwei Varianten zu unterbreiten
- b. eine Grundsatzfrage zur Abstimmung zu unterbreiten

² In Fällen von Abs. 1 lit. a bezeichnet der Gemeinderat die von ihm bevorzugte Variante.

³ Haben die Stimmberechtigten der Grundsatzfrage zugestimmt, gelten für die Umsetzung die Fristen zur Behandlung von Volksinitiativen in der Form der allgemeinen Anregung.

Art. 18 Jugendvorstoss

¹ Mindestens 20 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Uster können dem Präsidium des Gemeinderats einen «Jugendvorstoss» in der Form eines Postulats einreichen.

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Uster, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.

³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

III. DER GEMEINDERAT**Art. 19 Funktion und Zusammensetzung**

¹ Der Gemeinderat ist die Legislative und das politische Kontrollorgan der Stadt.

² Der Gemeinderat setzt sich aus 36 Mitgliedern zusammen. Er regelt seine Organisation in einem Organisationserlass.

Art. 20 Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat wählt

1. die Mitglieder seiner Organe
2. (aufgehoben) ¹⁾
3. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit dem Gemeinderat zuweist.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:

1. die Personalverordnung
2. die Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung
3. die Verordnung über die Entschädigung der Behörden
4. die Polizeiverordnung
5. die Parkierungsverordnung
6. die Parkplatzverordnung
7. die Friedhof- und Bestattungsverordnung
8. die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen
9. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
10. den Organisationserlass des Gemeinderates
11. die Gebührenverordnung
12. die Abfallverordnung

Art. 22 Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans
2. des Zonenplans (inkl. Bau- und Zonenordnung)
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen
5. von kommunalen Bau- und Niveaulinien
6. von Werkplänen

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für ¹⁾

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. die Bereinigung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften der Stimmberechtigten
3. die Behandlung von Initiativen
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse
5. (aufgehoben) ¹⁾
6. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
7. Anschluss und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
8. Verträge über Gebietsänderungen von bebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind
9. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht
10. die Schaffung von Vollämtern für Behördenmitglieder
11. grundlegende Entscheidungen über die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
12. Stellungnahme zu grundlegenden Plänen und Strategien der kommunalen Tätigkeit
13. Erteilung des Ehrenbürgerrechts

Art. 24 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans
2. die jährliche Festsetzung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
3. die Bewilligung von Nachtragskrediten
4. die jährliche Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeinderat beschlossen wurden

7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis höchstens 500 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle, soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist.
8. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 4 Mio. Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 500 000 Franken für einen entsprechenden Zweck bzw. entsprechende Einnahmefälle soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist
9. den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Finanzvermögens bis 4 Mio. Franken soweit nicht der Stadtrat oder eine andere Behörde zuständig ist
10. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 1,5 Mio. Franken
11. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken
12. den Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken
13. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung von mehr als 3 Mio. Franken.
14. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als 3 Mio. Franken
15. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben

IV. DIE BEHÖRDEN

1. Allgemeines

Art. 25 Geschäftsführung und Organisation

¹ Die Geschäftsführung und Organisation der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und den entsprechenden Behördenerslassen.

² Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.

Art. 26 Grundsätze der Verwaltungsorganisation

Die Organisation der Verwaltung regelt der Stadtrat in einem Behördenerslass.

Art. 27 Offenlegung der Interessensbindungen

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Ein Gemeinderlass regelt die Grundzüge der Offenlegung.

Art. 28 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz.

³ Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 30 Gliederung der Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen

- Präsidiales
- Finanzen
- Bau
- Bildung
- Sicherheit
- Soziales
- Gesundheit

² Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.

³ Das Organigramm der Verwaltung mit Zuteilung der Geschäftsfelder und Leistungsgruppen sowie die Aufgaben der Verwaltung werden durch den Stadtrat festgelegt.

2. Der Stadtrat**Art. 31 Zusammensetzung**

¹ Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

² Der Stadtrat konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 32 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Stadtrat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) das Vizepräsidium
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Sozialbehörde
 - c) die Vertretungen des Stadtrates in andere Organe
2. ernennt oder wählt in freier Wahl
 - a) die Vertretungen der Stadt in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt
 - b) das Wahlbüro ¹⁾
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation
 - b) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen

Art. 33 Rechtssetzungsbefugnisse

Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass oder die Änderung von Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen.

Art. 34 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu

1. die strategische und politische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderates
5. die Unterbreitung der ursprünglichen Vorlage an die Stimmberechtigten, wenn der Gemeinderat diese geändert hat und es in der Folge zur Urnenabstimmung kommt
6. die Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums
9. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros ¹⁾

² Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können

1. das Handeln für die Stadt nach aussen
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
3. die Schaffung von Stellen und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat
4. die Beschlussfassung über Verträge über Gebietsänderungen von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht von erheblicher Bedeutung sind
5. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
6. Vollzugsbestimmungen über das amtliche Publikationsorgan
7. die übrige Aufsicht in der Stadtverwaltung

Art. 35 Finanzbefugnisse

¹ Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
2. die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets seiner Geschäftsfelder
3. die jährliche Erstellung des Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget)
4. die Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die vom Stadtrat beschlossen wurden
7. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmehausfälle, höchstens 900 000 Franken im Jahr
8. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmehausfälle, höchstens 90 000 Franken im Jahr

² Dem Stadtrat stehen im weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufen-gerecht übertragen werden können

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmefälle
4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 300 000 Franken
5. die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1,5 Millionen Franken
6. die Investitionen in Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis 3 Millionen Franken.
7. der Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 3 Millionen Franken
8. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens oder deren Aufhebung im Wert bis 3 Millionen Franken.
9. den Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu einem Wert von 3 Millionen Franken.
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
11. die Verfügung über Sonderrechnungen nach § 91 Gemeindegesetz

Art. 36 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Stadtrat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 37 Das Stadtrichteramt

¹ Der Stadtrat kann einzelnen Gemeindeangestellten das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Gemeindeangestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

² Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.

3. Die eigenständigen Kommissionen

3.1 Die Primarschulpflege

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selber.

Art. 39 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule. Sie führt die Schulhorte und besorgt die weiteren Aufgaben im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 40 Anträge an den Gemeinderat

Die Primarschulpflege reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 41 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
2. die Lehrpersonen
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich

² In Bezug auf die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung und Abteilungsleitung) stellt die Primarschulpflege dem Stadtrat Antrag, welcher die Anstellung vornimmt.

³ Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl

1. das Vizepräsidium
2. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Primarschulpflege zuweist.
3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und von beratenden Kommissionen

⁴ Die Primarschulpflege bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte und regelt die Form der Zusammenarbeit

⁵ Die Primarschulpflege bestimmt die Organisation und Kooperationen im Bereich Schulgesundheit und Schulzahngesundheit.

Art. 42 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen

1. im Organisationsstatut
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. über die Organisation der Schulpflege, der Ausschüsse und beratenden Kommissionen.
4. über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse, Schulleitungen und Verwaltungsangestellte im Rahmen von Art. 45
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen
6. betreffend die Ordnung an den Schulen

Art. 43 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege nimmt die ihr gemäss Volksschulrecht übertragenen Aufgaben wahr.

² Daneben ist sie in ihrem Aufgabenbereich insbesondere zuständig für

1. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
2. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich sowie die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat
3. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
4. Erstellung und Nachführung der Schulraumplanung sowie die Aufstellung des Raumprogramms für neue und bestehende Schulbauten
5. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrakten

Art. 44 Finanzbefugnisse

¹ Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets ihrer Geschäftsfelder
2. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Primarschulpflege beschlossen wurden
4. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle, höchstens 600 000 Franken im Jahr
5. die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle, höchstens 60 000 Franken im Jahr

² Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 300 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmenausfälle
4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 300 000 Franken
5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach § 91 Gemeindegesetz

Art. 45 Aufgabenübertragung an Ausschüsse, einzelne Mitglieder der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellte

¹ Die Primarschulpflege kann Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege, Schulleitungen sowie Verwaltungsangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 45a Leitung Bildung

¹ Die Primarschulpflege bestimmt die Leitung Bildung (Gesamtschulleitung) im Sinne von § 43 Abs. 1 VSG.

² Dieser können Aufgaben der Schulpflege oder Schulverwaltung übertragen werden. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut geregelt.

Art. 46 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter aus der Schulleiterkonferenz und eine Lehrperson einer Schuleinheit sowie die Abteilungsleitung Bildung und der Schreiber/die Schreiberin mit beratender Stimme teil.

² Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.

Art. 47 Schulleitung

- ¹ Die Schulleitung führt die Schuleinheit administrativ, personell, finanziell und zusammen mit der Schulkonferenz pädagogisch.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach dem Volksschulrecht
- ³ Die Schulleitung vertritt die Schuleinheit nach aussen, soweit nicht die Primarschulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist.
- ⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
- ⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 48 Schulkonferenz

- ¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- ² Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung geleitet
- ³ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm der Schuleinheit fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung
- ⁴ Die Schulkonferenzen können der Primarschulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitungen.

3.2 Die Sozialbehörde**Art. 49 Zusammensetzung**

- ¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Sozialbehörde konstituiert sich im übrigen selbst.

Art. 50 Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialhilfe- und das Asylwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 51 Anträge an den Gemeinderat

Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der diese zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung dem Gemeinderat unterbreitet.

Art. 52 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

- ¹ Die Sozialbehörde stellt an
 1. die Mitarbeitenden im Bereich der Sozialhilfe und des Asylwesens
 2. In Bezug auf die Anstellung der Abteilungsleitung Soziales stellt die Sozialbehörde dem Stadtrat Antrag, welcher die Anstellung vornimmt.
- ² Die Sozialbehörde wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl
 1. das Vizepräsidium
 2. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit der Sozialbehörde zuweist.

Art. 53 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von Reglementen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen

1. über die Organisation der Sozialbehörde
2. über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 56
3. Gebühren im Sozialhilfe- und Asylbereich

Art. 54 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sozialbehörde ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs insbesondere zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die Sozial- oder Asylgesetzgebung oder die Behörden von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen zuständig sind
3. die Vertretung und das Handeln der Sozialbehörde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. die Schaffung von Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Genehmigung des Stellenplans unter Vorbehalt der Festsetzung des Budgets durch den Gemeinderat
6. Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträge gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
7. Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Leistungskontrakten
8. Information der Öffentlichkeit

Art. 55 Finanzbefugnisse

¹ Der Sozialbehörde stehen in ihrem Aufgabenbereich unübertragbar zu:

1. Die jährliche Erstellung der Leistungsaufträge und der Globalbudgets ihrer Geschäftsfelder
2. Die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck
3. Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von der Sozialbehörde beschlossen wurden
4. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmehausfälle, höchstens 300 000 Franken im Jahr
5. Die Bewilligung von neuen, nicht im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 10 000 Franken oder entsprechende Einnahmehausfälle, höchstens 30 000 Franken im Jahr

² Der Sozialbehörde stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können

1. der Ausgabenvollzug
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen einmaligen Ausgaben bis 150 000 Franken für einen bestimmten Zweck und von neuen, im Budget enthaltenen, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 30 000 Franken für einen bestimmten Zweck oder entsprechende Einnahmehausfälle
4. Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen sowie das Eingehen von Eventualverpflichtungen und Bürgschaften des Verwaltungsvermögens bis 150 000 Franken.
5. Verfügungsrechte über Sonderrechnungen nach § 91 Gemeindegesetz

Art. 56 Aufgabenübertragung an Ausschüsse und Verwaltungsangestellte

¹ Die Sozialbehörde kann Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Sozialbehörde sowie Verwaltungsangestellten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse.

V. WEITERE STELLEN**1. Finanztechnische Prüfstelle****Art. 57 Einsetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission und der Stadtrat bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

Art. 58 Aufgaben

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Stadtrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

2. Wahlbüro**Art. 59 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. ¹⁾

Art. 60 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**Art. 61 Aufgaben und Anstellung**

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Stadtrat bestimmt den Beschäftigungsgrad und das Amtslokal

³ Die Entlöhnung und die Vergütung von Auslagen bestimmt sich nach dem städtischen Personalrecht.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. November 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 63 Übergangsregelung

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022–2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Bis zum Ende der Amtsdauer 2018–2022 besteht die Primarschulpflege aus 13 Mitgliedern.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. März 2022 in Kraft.

Art. 65 Inkraftsetzung der Änderung vom 8. März 2026 ¹⁾

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrates.

Namens der Stadt Uster
Die Stadtpräsidentin

Barbara Thalmann

Der Stadtschreiber

Pascal Sidler

Genehmigung des Regierungsrates

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 2. Februar 2022 mit Beschluss Nr. 153 genehmigt.

¹⁾ Teilrevision (Bestimmungen zur Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder und zur Wahl des Wahlbüros sowie zu den Mehrheitswahlen) durch Urnenabstimmung vom 8. März 2026 erlassen.

Vom Regierungsrat am 17. Juni 2026 mit Beschluss Nr. 656 genehmigt.

In Kraft seit 1. Mai 2026 (SRB 291/2026)

